

# **BVGer D-5399/2018 vom 16. April 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5399\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5399_2018)

FR: TAF D-5399/2018 du 16 avril 2021

IT: TAF D-5399/2018 del 16 aprile 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls und entscheidet regelmässig - so auch hier - endgültig (Art. 5 VwVG, Art. 31 ff. VGG, Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten; für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist beschwerdelegitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Wer sich darauf beruft, dass durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (BVG 2009/28 E. 7.1 m.w.H.). Massgeblich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM begründete seinen ablehnenden Entscheid im Asylnachweis damit, der Beschwerdeführer habe keine Verfolgung glaubhaft machen können. Hinsichtlich der Vorfälle in den 1970er und 1980er Jahren hätten sich die politische Situation und Kräfteverhältnisse in der Türkei wiederholt grundlegend verändert, weshalb es äusserst unwahrscheinlich sei, dass ihm auch heute noch Probleme wegen der Schwierigkeiten mit den Paramilitärs drohten. Gegen ein anhaltendes Verfolgungsinteresse spreche weiter, dass er zwischenzeitlich einen türkischen Reisepass erhalten habe, freiwillig in die Türkei gereist sei und offenbar bei der Ein- und Ausreise sowie während seines Aufenthalts keine Probleme mit den Behörden gehabt habe. Mit seiner fragwürdigen Darstellung, den Reisepass mittlerweile verloren beziehungsweise weggeworfen zu haben, erwecke er zudem den Eindruck, das Reisedokument den Schweizer Behörden vorzuenthalten und Einträge zu verheimlichen, die seiner Sachverhaltsdarstellung widersprächen. Weiter erscheine es wenig nachvollziehbar, dass ihm die behauptete Waffenlagerung als politisch motiviert angelastet werde, zumal er seit 1982 in der Schweiz lebe, wohl noch weitere Verwandte in dem durchsuchten Haus wohnten, die viel eher für die gelagerten Waffen hätten verantwortlich gemacht werden können, und es sich nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers um unbedeutende Waffen handle respektive er nichts mit ihnen zu tun gehabt habe. Seinen pauschalen, oberflächlichen Erklärungen dazu, die Behörden hätten ihn wegen seines Treffens mit politischen Freunden in einem Restaurant nach Information eines Spitzels in den Fokus genommen, fehle es an Plausibilität. Allgemein seien seine Schilderungen zu Spitzeln, Spionen und Denunzianten auch auf entsprechenden Vorhalt äusserst stereotyp, substanzlos und situativ angepasst ausgefallen. Seine unlogischen und oberflächlichen Schilderungen zum Sprengstoffanschlag, wonach der Staat Zivilisten zur Rechenschaft ziehe, da er nicht an die PKK-Guerillas gelangen könne, erweckten ihrerseits den Eindruck, er versuche zu einem tatsächlichen Ereignis eine für sein Asylgesuch relevante persönliche Verbindung herzustellen. Seine Glaubwürdigkeit werde zudem durch die unsubstantiierten und gemäss Botschaftsabklärungen offensichtlich tatsächlichen Aussagen zu einem laufenden Ermittlungs- beziehungsweise Gerichtsverfahren erschüttert.

Mit dem Bezug zu einem Verfahren gegen den Bruder könnten weder Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer noch eine angeblich unterstellte PKK-Nähe belegt werden. Im Gegenteil entstehe auch hier der Eindruck, er versuche die Erlebnisse anderer mit seiner Person in Verbindung zu bringen und daraus eine Gefährdung abzuleiten. Zudem überrasche die nun behauptete Nähe zur PKK, wolle er doch in den 1970er und 1980er Jahren Probleme wegen seiner angeblichen MLKP-Mitgliedschaft gehabt haben. Seine Erklärung, trotz Nichteröffnung eines Verfahrens hätten die türkischen Behörden ein Interesse an ihm, wirke ebenso unbehelflich wie die Infragestellung der Informationsbeschaffung der Verbindungspersonen vor Ort und der Verweis auf die allgemeine Lage in der Türkei. Die eingereichten Beweismittel vermöchten zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Die Zeitungsartikel wiesen keinerlei persönlichen Bezug zum Beschwerdeführer auf, ebenso das Informationsdossier des Demokratischen Kurdischen Gesellschaftsrats, die parlamentarische Anfrage von CHP-Vertretern und die Klage an das Oberste Gericht. Das Schreiben von H. \_\_\_\_\_ beziehe sich zuvorderst auf die allgemeine Situation der Kurden in der Türkei und sei nicht geeignet, die am Ende erwähnte Gefährdung des Beschwerdeführers bei der Rückkehr zu substantiieren. Dasselbe treffe auf das Schreiben von I. \_\_\_\_\_ zu, das den Charakter eines Gefälligkeitschreibens aufweise und keinen Beweiswert innehave. Die Gerichtsdokumente des Bruders seien zwar als authentisch eingestuft worden, könnten jedoch ebenfalls nicht eine gegen den Beschwerdeführer gerichtete staatliche Verfolgung belegen. Die Formulierung des Anwalts des Bruders in seiner Erklärung lasse darauf schliessen, dass er den Beschwerdeführer absichtlich genannt habe, um eine Verbindung zwischen ihm und dem Verfahren des Bruders herzustellen. Sie sei damit ebenfalls als Gefälligkeitschreiben einzustufen. Mangels Glaubhaftmachung der Vorbringen zu den früheren politischen Tätigkeiten, dem Waffenfund und dem Sprengstoffanschlag könne auf die Abhandlung weiterer Ungereimtheiten und die Prüfung der Asylrelevanz verzichtet werden. Das geltend gemachte politische Engagement in der Schweiz sei nicht besonders qualifiziert. Auch sei trotz der Bezeichnung als Kadermitglied nicht von einer öffentlichen Exponierung auszugehen, die den Beschwerdeführer in den Fokus der türkischen Behörden rücken liesse. Seine Schilderungen zu den von ihm als Kader angeblich wahrgenommenen Aufgaben seien überdies oberflächlich und wenig substantiiert ausgefallen. Daran vermöchten die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Die persönlichen Schreiben seien als Gefälligkeitschreiben ohne konkreten Beweiswert zu bezeichnen, dies umso mehr, als der Beschwerdeführer selbst seine Parteikollegen als gute Freunde bezeichnet habe. Das Einschreibeformular, der Flyer, der Aufruf zum Kongress oder die Publikationen seiner Freunde liessen ihn nicht aus der Masse politisch engagierter Personen herausheben. Weder gehe daraus hervor, worin konkret sein persönlicher Beitrag bestehe, noch inwiefern er seine behauptete Kaderfunktion intern oder extern wahrnehme. Seine Furcht vor Verfolgung bei Rückkehr in die Türkei sei danach unbegründet. Dies werde dadurch bestätigt, dass er in der Zeit seines behaupteten exilpolitischen Engagements ohne Weiteres einen Reisepass erhalten habe und in der Vergangenheit problemlos in die Türkei habe ein- und ausreisen können. Schliesslich seien auch die Vorbringen zur Bspitzelung in der Schweiz ungeeignet, subjektive Nachfluchtgründe zu substantiieren. Seine Aussagen dazu seien durchweg oberflächlich und pauschal ausgefallen. Der blosse Umstand, dass ihm Kunden am Arbeitsplatz merkwürdige Fragen stellten, reiche nicht für die Annahme einer politisch motivierten Verfolgung.

#### **E. 4.2**

In seiner Beschwerde wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine materiellen Vorbringen. In Bezug auf den vom SEM festgestellten Sachverhalt präzisierte er, sich 2015 hauptsächlich zum Besuch des kranken, betagten Vaters nach langjähriger Abwesenheit in die Türkei begeben zu haben. Zudem korrigierte er das SEM dahingehend, die Durchsuchung des Elternhauses in C.\_\_\_\_\_ habe nicht im Juli, sondern im Winter 2016 und im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag stattgefunden. Weiter monierte er, die Auffassung des SEM zur unwahrscheinlichen Gefährdung wegen seiner politischen Aktivitäten in den 1970er und 1980er Jahren greife zu kurz. Die Asylakten dazu seien offenbar nicht mehr vollständig, insbesondere fehlten die Anhörungsprotokolle und der erstinstanzliche Entscheid. Jedenfalls sei klar, dass er als aktives Gründungsmitglied der illegalen linksgerichteten Partei MLKP inhaftiert sowie misshandelt worden sei. Mithin sei er den Behörden als Oppositioneller bekannt gewesen. Seine politische Überzeugung und Nähe zu oppositionellen Gruppen sei nicht abgebrochen, was nicht grundlegend in Frage gestellt werde. Eine Bestrafung aufgrund seiner Mitgliedschaft in der weiterhin verbotenen Partei drohe bis heute, so wie auch seine Parteifreunde mit ständigen Problemen zu kämpfen hätten oder mittlerweile im Gefängnis seien. Die langjährige Landesabwesenheit dürfte höchstens dazu geführt haben, dass er bei seiner Einreise in die Türkei im Jahr 2015 nicht mehr aktiv im Visier der Sicherheitskräfte gestanden habe. Die Reise sei mit hohen Risiken verbunden gewesen, der Zeitpunkt gleichwohl günstig (Hoffnung auf Lösung des Kurdenkonflikts und Beruhigung der allgemeinen Sicherheitslage; relative Ruhe vor den Wahlen). Dies habe sich seit den Ereignissen im Juli 2016 geändert. Zahlreiche politisch aktive Kurden und Mitglieder kurdischer Vereine seien ins Visier der türkischen Sicherheitskräfte geraten, so auch jene der Partei MLKP und deren dazugehörige Vereine. Nur schon der Verdacht der Kooperation mit der PKK oder ähnlichen Gruppierungen genüge für eine willkürliche Verhaftung. Die Notstandsbestimmungen seien unterdessen in ordentliche Gesetze eingeflossen und erlaubten es den Sicherheitsbehörden weiterhin, oppositionelle Personen in rechtsstaatlich fragwürdigen Verfahren festzuhalten und zu Haftstrafen zu verurteilen. Er müsse aufgrund seiner regimekritischen Haltung damit rechnen, entdeckt und unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung behelligt zu werden. Inwieweit gegen ihn Ermittlungen aufgenommen worden seien, lasse sich naturgemäss nur vermuten. Er stütze sich aber immerhin auf die von ihm geschilderten Ereignisse vor Ort, die Auskunft des Rechtsanwalts des Bruders und die Gewissheit, dass bei einem Sprengstoffanschlag ohnehin stets ein Verfahren eröffnet werde. Weiter halte er an seinen Zweifeln angesichts der eingeschränkten Abklärungsmöglichkeiten durch die Schweizer Vertretung fest. Insbesondere scheine fragwürdig, wie private Anwälte Kenntnis erhalten könnten über Verfahren, die möglicherweise einem Geheimhaltungsbeschluss unterlägen. Dass auch er in den Fokus der Behörden geraten sei, werde mit der Tatsache gestützt, dass in jüngster Zeit selbst Personen mit nur indirekten PKK-Verbindungen und ihre Familienangehörigen dem Risiko staatlicher Verfolgung ausgesetzt würden. Ihm zu unterstellen, er versuche aus der Situation seines Bruders Kapital zu schlagen und so eine eigene Gefährdungssituation abzuleiten, sei unhaltbar, umso mehr, als das SEM nicht ansatzweise aufgezeigt habe, worum es im Verfahren gegen den Bruder tatsächlich gehen solle und weshalb das Verfahren in keiner Beziehung zu ihm stehen könne. Sein exilpolitisches Engagement habe das SEM unter Ausblendung seiner früheren Tätigkeit in der Türkei, seiner Inhaftierung dort sowie des Vorfalls auf dem Grundstück der Familie in der Türkei Ende 2016 betrachtet. Aus den Bestätigungsschreiben von Parteifreunden könne angesichts seiner weitreichenden Bekannt- und Freundschaften im politischen Milieu

durchaus auch der Schluss gezogen werden, dass er politisch weit vernetzt sei. Mit der Einstufung als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert verunmögliche das SEM ihm, seine politischen Verbindungen zu belegen. Aufgrund ihrer Beobachtung kurdischer Exilorganisationen dürfte es den türkischen Behörden letztlich nicht entgangen sein, dass sein Kontakt zu politischen Kreisen bis heute andauere.

#### **E. 4.3**

In seiner Vernehmlassung wiederholte das SEM teilweise seine Argumentation im Asylentscheid und bemerkte im Asylpunkt im Weiteren, eine Bestrafung wegen Mitgliedschaft in der MLKP sei mit Verweis auf das eigene Verhalten des Beschwerdeführers (Ausstellung eines Reisepasses, problemlose Ein- und Ausreise in die Türkei) zu entkräften. Aufgrund der Freiwilligkeit der Reise sei auch anzunehmen, dass er selbst nicht mit einer politischen Verfolgung gerechnet habe. Das nun argumentierte Risikobewusstsein ändere nichts an der Einschätzung. Es sei erneut zu betonen, dass er weder ein besonders aktives noch exponiertes politisches Engagement habe glaubhaft machen können. Die ihm angeblich unterstellte Verbindung zur PKK sei zudem angesichts der argumentierten Mitgliedschaft bei der MLKP nicht nachvollziehbar. Es sei daher nicht plausibel, er würde von der härteren Vorgehensweise der türkischen Behörden gegen PKK-Mitglieder persönlich betroffen. Prinzipiell werde nicht ausgeschlossen, dass dieses Vorgehen auch Familienangehörige treffen könnte. Dies sei im Falle des Beschwerdeführers aber gerade nicht als glaubhaft zu erachten. Der erhobene Vorwurf, es sei nicht ansatzweise aufgezeigt worden, weshalb das Verfahren des Bruders in keiner Beziehung zum Beschwerdeführer stehen könne, sei zurückzuweisen, habe er doch seinerseits weder belegen noch glaubhaft machen können, weshalb ihm aus den Problemen des Bruders persönliche Nachteile erwachsen sollten.

#### **E. 4.4**

In seiner Replik wiederholte der Beschwerdeführer teilweise seine Vorbringen auf vorinstanzlicher sowie Beschwerdeebene, namentlich zu den Abklärungsmöglichkeiten und seinem exilpolitischen Engagement. In Bezug auf den Zeitpunkt seiner Reise 2015 äusserte er sich weitergehend zum damaligen Friedensprozess; dieser sei demnach nicht zufällig gewählt worden. Das Risikobewusstsein habe er bereits während der Anhörung zum Ausdruck gebracht. Sein Verhalten stehe auch nicht grundsätzlich im Widerspruch zu seinen Asylvorbringen. Die vorinstanzliche Einschätzung als nicht besonders aktive politische Persönlichkeit wies er mit Hinweis auf seine Mitbegründung der Türkiye Komünist Partisi/Maksist-Leninist (Yeniden İnsa Örgütü, TKP/ML(YİÖ)), der historischen Entwicklung der Partei und dem Schicksal der anderen Gründungsmitglieder zurück. Zwar sei er in der Tat kein PKK-Mitglied, ihm seien aber Verbindungen zu dieser Partei unterstellt worden. Die politische Karriere bei der MLKP stehe dem nicht entgegen. Die historische Entwicklung der PKK und MLKP und ein Gutachten des UK Home Office zeigten die Nähe der beiden Bewegungen auf. So existiere eine Schirmorganisation, welche von der PKK geführt werde und der neun Organisationen, darunter die MLKP, angeschlossen seien. Mithin müsse er mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Repressalien und Verfolgung gleich einem PKK-Mitglied rechnen. Schliesslich habe er etwa 1986 zusammen mit J.\_\_\_\_\_ den Schweizer Ableger der Humanistischen Bewegung gegründet, eine linksliberale, basisdemokratische Partei mit dem Ziel einer solidarischen und gewaltfreien Gesellschaft.

## **E. 5**

Eine einlässliche Prüfung ergibt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 5.2**

Zur Präzisierung beziehungsweise Korrektur des vom SEM festgestellten Sachverhalts auf Beschwerdeebene ist vorab festzuhalten, dass einerseits ein bereits bekannter Umstand (Reise in die Türkei zum Besuch des Vaters) wiederholt wird. Andererseits wird der erwähnte Zusammenhang zwischen dem Waffenfund und dem Sprengstoffanschlag ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich und war der Hinweis des SEM auf den Juli des Jahres 2016 offensichtlich auf den versuchten Putsch in diesem Monat bezogen. Im Weiteren kann sich auch das Gericht nicht des Eindrucks erwehren, dass die vorinstanzlichen Akten nicht einwandfrei geführt wurden, wobei dies nur jene Aktenstücke betrifft, die vor der Einreichung des Asylgesuchs vom 8. Januar 2016 datieren. Gegenstand der vorliegenden Prüfung bildet eben dieses Asylgesuch. Soweit das SEM dabei auf Vorbringen des Beschwerdeführers aus seinem ersten Asylgesuch Bezug genommen hat, hat es seinem Entscheid die im zweiten Asylgesuch gemachten Angaben zugrunde gelegt. Diese werden - wie nachfolgend aufgezeigt (vgl. E. 5.3) - nicht grundsätzlich in Abrede gestellt. Nach dem Gesagten ist der relevante Sachverhalt als erstellt zu erachten, womit das Gericht in der Sache entscheidet (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

### **E. 5.3**

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, wegen seiner Aktivitäten in den 1970er und 1980er Jahren weiterhin Behelligungen durch die türkischen Behörden befürchten zu müssen. Das SEM hat diese nicht grundsätzlich in Abrede gestellt, eine daraus resultierende aktuelle Verfolgung aber zu Recht als unglaubhaft erachtet. Dem Beschwerdeführer gelingt es auf Beschwerdeebene nicht, dem stichhaltige Argumente entgegenzuhalten. Dass er weiterhin den politischen Überzeugungen der MLKP anhängt und mit politisch aktiven Personen vernetzt sei, lässt für sich genommen noch nicht den Schluss zu, er selbst sei wieder beziehungsweise weiterhin im Visier der Behörden. Über die Schilderung hinaus, er kenne politisch aktive, auch verfolgte Personen und stehe oder habe mit ihnen in Kontakt gestanden, hat der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt einen als asylrelevant zu erachtenden Bezug zwischen deren und seiner eigenen Situation herstellen können (zum Treffen von Parteifreunden in der Türkei vgl. E. 5.4). Der Einwand, er könne aufgrund der vorinstanzlichen Bewertung diverser Dokumente als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert seine politischen Verbindungen nicht belegen, ist insoweit unbehelflich. Ganz abgesehen davon wird die Verbindung zu politischen Freunden durch das Gericht nicht grundsätzlich angezweifelt. Im Weiteren gelingt es dem Beschwerdeführer aber - wie nachfolgend aufgezeigt - auch unter Berücksichtigung seiner weiteren Vorbringen nicht, eine individuell drohende Verfolgung durch die türkischen Behörden glaubhaft zu machen.

### **E. 5.4**

So hat das SEM die Schilderungen des Beschwerdeführers zum Sprengstoffanschlag und Waffenfund, zum behaupteten Verrat durch einen Spitzel und anschliessenden Verdacht ebenfalls mit zutreffender Begründung - auf die hier verwiesen sei - als unglaublich beurteilt. Auch das Gericht vermögen die oberflächlichen, pauschalen und wenig nachvollziehbaren Angaben dazu nicht zu überzeugen. Auffällig erscheint dabei, dass die Schilderungen in keiner Weise durch Realkennzeichen geprägt sind, welche für ein persönliches Erleben sprechen könnten. Selbst das Treffen mit Parteifreunden in C.\_\_\_\_\_ lässt entsprechende Schilderungen vermissen. Das Gericht teilt insoweit, wie auch mit Blick auf das stark situativ angepasste Aussageverhalten des Beschwerdeführers, die vorinstanzliche Auffassung, dass er mit seinen Vorbringen zum Sprengstoffanschlag und Waffenfund - wobei dies auf die Angaben zu den Parteifreunden und seinen Bruder gleichermaßen zutrifft (vgl. E. 5.3 und 5.5) - versucht, eine persönliche Verbindung zu tatsächlichen Ereignissen und Schicksalen herzustellen, um eine Verfolgung zu begründen und sein eigenes Gefährdungsprofil zu schärfen. Bezeichnenderweise erhob der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene keine beachtlichen Einwände gegen die Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM. Soweit er im Weiteren mit seinem Risikobewusstsein anlässlich der Reise argumentiert, wirkt die entsprechende Analyse auf Beschwerdeebene nachgeschoben. Überdies ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass der Beschwerdeführer durch sein eigenes Verhalten (Beantragung eines Reisepasses, Ein- und Ausreise in die Türkei) zum Ausdruck brachte, sich nicht vor den türkischen Behörden gefürchtet zu haben. Dieses muss er sich entgegenhalten lassen. Ferner ist den Akten zu entnehmen, dass er auch in objektiver Hinsicht keinen Problemen während seines Aufenthalts begegnete. Dass er bei der Reise äusserst diskret vorgegangen sei und dadurch sowie aufgrund seiner langen Landesabwesenheit nicht weiter im Visier der Behörden gestanden habe, erscheint wenig nachvollziehbar, zumal er über einen internationalen Flughafen eingereist sein will, an dem standardmässige Überprüfungen von Einreisenden vorgenommen werden. Seine Aussagen stehen überdies - entgegen seiner Behauptung auf Beschwerdeebene - in erheblichem Widerspruch zu seinen weiteren Vorbringen, wonach er bereits aufgrund seiner Aktivitäten in den 1970er und 1980er Jahren und als Mitbegründer einer verbotenen Partei nach wie vor verfolgt werde sowie in der Schweiz fortgesetzt politisch aktiv (gewesen) sei. In diesem Fall wären bereits bei Einreise Probleme zu erwarten gewesen.

### **E. 5.5**

Auch die Vorbringen zu seiner Einbindung in das Verfahren des Bruders werden in keiner Weise durch tatsächliche Anhaltspunkte in den Akten gestützt. Im Gegenteil wurde durch die Botschaft wiederholt abgeklärt, dass gegen den Beschwerdeführer keinerlei staatliche Massnahmen eingeleitet wurden. Dass aufgrund Geheimhaltungsinteressen sowie Problemen im Zugang zum UYAP schwerlich etwas über ihn in Erfahrung zu bringen sei, wird dadurch widerlegt, dass Dokumente zum Verfahren des Bruders ohne Weiteres vorgelegt werden konnten. Bei einem tatsächlichen Vorwurf gegen den Beschwerdeführer wäre davon auszugehen, dass ihm dies in seinem eigenen Fall in gleicher Weise möglich wäre. Die entsprechende Kritik an der Argumentation des SEM ist demnach zurückzuweisen. Vielmehr ist es vollumfänglich darin zu bestätigen, dass der Beschwerdeführer von sich aus keine hinreichend substantiierten Tatsachen und Beweismittel beigebracht hat, um seine angebliche Einbindung in das Verfahren des Bruders zu stützen. Insofern ist zu erwähnen, dass er trotz weiterhin bestehender Mitwirkungspflicht bis heute keine weitere Auskunft zum Ausgang des Verfahrens gegen den Bruder gegeben oder entsprechende Dokumente eingereicht hat. Dabei lassen die

Vorbringen in der Stellungnahme vom 15. März 2021 vermuten, dass der besagte Bruder wieder in der Schweiz lebt und das Verfahren gegen ihn folglich abgeschlossen sein dürfte. All dies legt den Schluss nahe, dass - wie im Botschaftsbericht bereits festgehalten - das Verfahren betreffend den Bruder in dessen eigenen Verhalten gründete und nichts mit dem Beschwerdeführer zu tun hatte. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass ihm originär oder - im Sinne einer Reflexverfolgung - als Familienangehöriger des Bruders eine Unterstützung der PKK unterstellt werden könnte. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass das Verfahren gegen Letzteren in sonst einer Weise für die Gefährdungseinschätzung im vorliegenden Fall relevant sein könnte. Nach dem Gesagten erübrigen sich weitere Ausführungen zur Nähe von PKK und MLKP und der Frage, ob vermeintliche oder tatsächliche Mitglieder oder Unterstützer Letzterer oder deren Familienangehörige in ähnlicher Weise wie PKK-Mitglieder durch eine härtere Vorgehensweise der türkischen Behörden betroffen werden. Dies gilt gleichermassen für die Ausführungen zum Wahrheitsgehalt der Erklärung des türkischen Anwalts und deren grundsätzlichen Beweiswert sowie zur Frage, ob schwarze Listen existieren.

#### **E. 5.6**

Schliesslich ist die Einschätzung des SEM betreffend die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers als mögliche subjektive Nachfluchtgründe zu bestätigen. Dabei sind die von der Vorinstanz geäusserten Zweifel an einem besonderen politischen Engagement zu stützen. Sodann ist die Fortsetzung der Aktivitäten in der Schweiz seit den 1980er Jahren in Zweifel zu ziehen, namentlich was die Zeit vor seiner Reise in die Türkei betrifft. So will er nach dieser Reise auch deswegen keinen Pass mehr beantragt haben und nicht mehr in die Türkei gereist sein, weil er an Protesten teilgenommen habe und dies daher zu gefährlich gewesen sei (vgl. Anhörungsprotokoll K22 F15). Dies sowie seine legale Reise in die Türkei ohne irgendwelche Probleme mit den Behörden legen den Verdacht nahe, dass er vor diesem Zeitpunkt politisch nicht oder zumindest nicht so aktiv war, wie von ihm auf vorinstanzlicher Ebene und im Beschwerdeverfahren behauptet (vgl. auch E. 5.4). Sodann hat der Beschwerdeführer gerade die behauptete Kaderfunktion sehr vage, pauschal und ohne jegliche Realkennzeichen beschrieben, die darauf schliessen lassen könnten, er wäre tatsächlich in herausgehobenem Masse aktiv. Hinzu kommt, dass er auf Beschwerdeebene nicht weiter dargelegt, geschweige denn Beweismittel eingereicht hat, inwieweit er sich weiterhin politisch engagiere. Auch insoweit kann bei einer Gesamtbetrachtung nicht angenommen werden, er weise aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten ein Profil auf, das ihn aus der Masse herausheben und auch heute noch in den Fokus der türkischen Behörden geraten lassen könnte. Letztlich ist auch die Begründung des SEM zu stützen, wonach Fragen von Kunden nicht auf eine Beobachtung durch Spitzel, geschweige denn auf eine flüchtlingsrelevante Verfolgung hinweisen könnten. Lediglich ergänzend sei erwähnt, dass nach allem - zumal nach fast (...) -jähriger Landesabwesenheit - nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer würde heute noch allein als Mitglied der weiterhin verbotenen MLKP verfolgt. Die Entwicklungen in der Türkei vermögen nach dem zuvor Gesagten nichts an dieser Einschätzung zu ändern.

#### **E. 6**

Gesamthaft konnte der Beschwerdeführer keine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung in der Türkei glaubhaft machen. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass ihm - auch im Hinblick auf subjektive Nachfluchtgründe - bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgung drohen könnte. Das SEM hat danach zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein

Asylgesuch abgelehnt.

## **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere nicht (mehr) über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung oder über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 8**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Bei der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.1**

Das SEM hielt in seiner Entscheidung betreffend den Wegweisungsvollzug fest, dieser sei im Fall des Beschwerdeführers als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten. Da er die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne der Grundsatz der Nichtrückweisung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Zudem ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Sodann herrsche auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuches vom Juli 2016 in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, welche einen Wegweisungsvollzug dorthin als generell unzumutbar erscheine liesse. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz Tunceli, wo er aufgewachsen sei und bis (...) seinen Lebensmittelpunkt gehabt habe. Er sei folglich in der Türkei sozialisiert worden und pflege nach eigenen Angaben weiterhin Kontakt zu dort wohnhaften Personen. Ferner verfüge er über reichlich Arbeitserfahrung und sei gemäss Aktenlage in guter gesundheitlicher Verfassung. Es sei demnach nicht davon auszugehen, dass die Rückkehr in seinen Heimatstaat ihn in eine existenzielle Notlage bringen würde. So könne von ihm erwartet werden, dass er sich um eine Reintegration bemühe und für seinen Lebensunterhalt selbständig aufkomme. Zudem verfüge die Türkei über eine stabile Gesundheitsversorgung, welche er bei einer Erkrankung in Anspruch nehmen könne. Auch seine mehrjährige Landesabwesenheit beziehungsweise die langjährige Anwesenheit in der Schweiz sprächen nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Daran ändere die Anwesenheit seiner Töchter in der Schweiz nichts. Beide seien bereits volljährig, mittlerweile in der Schweiz eingebürgert und es bestehe kein besonderes Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis. Dieser Beurteilung stehe auch der Gesundheitszustand der Tochter D.\_\_\_\_\_ nicht entgegen, welche an einem Schmerzsyndrom, Diabetes mellitus Typ 1 und einem Hautausschlag leide. Sie befinde sich in der Schweiz in medizinischer Behandlung, unter anderem im Universitätsspital G.\_\_\_\_\_. Auf eine Betreuung im Speziellen durch den Beschwerdeführer sei sie daher nicht angewiesen, zumal auch weitere enge Verwandte von ihr in der Schweiz lebten. Hinsichtlich der weiteren finanziellen und

sozialen Unterstützungsfähigkeit sei auf die Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts (mit Hinweis auf dortige E. 4.3.3) zu verweisen, die nach wie vor als zutreffend zu bezeichnen seien. Wegen der schweren Straffälligkeit des Beschwerdeführers bleibe eine spätere Prüfung von Art. 83 Abs. 7 AuG (nunmehr AIG) explizit vorbehalten.

## **E. 9.2**

In der Beschwerdeschrift hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen dagegen, er sei rund (...) Jahre alt und habe spätestens (...), mithin vor zirka (...) Jahren, die Türkei im Alter von knapp (...) Jahren verlassen. Nach dem Tod seines Vaters im Frühling (...) befänden sich keine Verwandten mehr in der Türkei. Seine Familie (Ex-Frau, zu welcher er nach wie vor eine gute Beziehung pflege), seine zwei Töchter und sein Bruder mit Familie lebten in der Schweiz. Weitere Verwandte hätten die Türkei ebenfalls verlassen. Auch wenn er dort sozialisiert worden sei und bis als junger Erwachsener gelebt habe, habe er sich völlig entwurzelt. Abgesehen vom Besuch seines betagten und kranken Vaters sei er nie mehr in der Türkei gewesen. Schon deshalb wäre eine Wiedereingliederung mit unüberwindbaren Schwierigkeiten verbunden. Die politischen Weggefährten von früher lebten entweder im Ausland, seien verstorben oder umgebracht oder im Zuge der massiven Umwälzungen in den letzten zwei Jahren inhaftiert worden. Nebst fehlendem familiärem Netz könne er auch nicht mehr auf andere Beziehungen ausweichen. Er sei psychisch angeschlagen (mit Hinweis auf Nachreichung von Arztberichten).

## **E. 9.3**

In seiner Vernehmlassung brachte das SEM an, vorliegend liessen sich weiterhin keinerlei Anhaltspunkte finden, welche gegen die generelle oder individuelle Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprächen. Daran dürfte auch der in Aussicht gestellte Arztbericht infolge psychischer Angeschlagenheit nichts zu ändern vermögen. So stellten psychische Probleme keine lebensbedrohliche Notlage dar und ständen im Fall des Beschwerdeführers, der gemäss Aktenlage bis anhin in gutem gesundheitlichen Zustand gewesen sei, wohl mit der derzeitigen Situation und der Unsicherheit hinsichtlich seines Aufenthaltsrechts in Zusammenhang. In der weiteren Vernehmlassung vom 11. Februar 2021 bemerkte das SEM, die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrige sich vorliegend nach Art. 83 Abs. 7 Bst. b AIG, zumal der Beschwerdeführer gemäss Akten wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen habe und sich durch Verurteilungen nicht durch weitere Gesetzesverstösse habe abhalten lassen. Er zeige sich nicht willens oder fähig, sich an die elementaren gesellschaftlichen Regeln zu halten. Die Anforderungen an die Prüfung von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AIG seien gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung weniger hoch anzusetzen als beim Widerruf einer Niederlassungsbewilligung. Im Hinblick auf die Verhältnismässigkeitsprüfung könne in casu auf die Abwägung des Bundesgerichts im Urteil 2C\_53/2016 vom 23. Juni 2016 verwiesen werden, in welchem es den Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers wegen schwerer Straffälligkeit (Freiheitsstrafe von fünf Jahren, das schwerste Delikt eine versuchte Tötung) bestätigt und als verhältnismässig beurteilt habe (regelmässige Gesetzesverstösse, Rückfallgefahr aufgrund wiederholter Delinquenz zu bejahen, soziale Integration trotz langem Aufenthalt in der Schweiz schwach). Den Akten sei nichts zu entnehmen, was die damalige Einschätzung umstürzen könnte. Das Interesse an einem Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz sei danach auch hier zu verneinen.

#### E. 9.4

Dagegen wendete der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 15. März 2021 ein, die zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung führende Straftat habe er vor bald 16 Jahren, am 23. Mai 2005, begangen. Seither sei er nur noch einmal mit Strafbefehl vom 23. Januar 2014 wegen einer Bagatelle bestraft worden (Beschäftigung von ausländischem Personal ohne Bewilligung), welche im Grunde nicht er selbst, sondern der Eigentümer der Firma begangen habe. Dies sei mittlerweile sein Bruder (mit Hinweisen auf Gründung und Gesellschafterverhältnisse der Firma D. \_\_\_\_\_ GmbH). Aus Unwissenheit habe er gegen den Strafbefehl nicht opponiert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verunmögliche eine strafrechtliche Verurteilung die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht für immer (mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 2C\_817/2012 vom 19. Februar 2013: nach zwei bis drei Jahren erneutes Gesuch möglich, im erwähnten Fall achteinhalb Jahre nach Ausweisungsentscheid, neuneinhalb Jahre nach Tatbegehung). Dies habe auch bei der Prüfung von Art. 83 Abs. 7 AIG zu gelten. Seit 16 Jahren müsse er sich - abgesehen von der Bagatelle - nichts mehr entgegenhalten lassen, insbesondere keine Gewalttat. Auch habe er sich in integrationstechnischer Hinsicht bewährt, sei nicht von der Sozialhilfe abhängig und dauernd erwerbstätig in einem (...) am Bahnhof K. \_\_\_\_\_. Des Weiteren seien gerade Personen wie er, welche eine schwere Straftat begangen hätten, gleichzeitig aber schon sehr lange in der Schweiz lebten, offenkundig massgeblich von einer Praxisänderung des Bundesgerichts zu Art. 8 EMRK betroffen, wonach im Rahmen einer Interessenabwägung einer bisherigen rechtmässigen Anwesenheitsdauer verstärkt Gewicht beizumessen sei (mit Hinweis auf BGE 144 I 266 E. 3.9). Angesichts ihrer Tragweite und der daraus resultierenden Rechtsansprüche auf Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz wie auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit könne diese Änderung zudem zu einem Anspruch auf Wiedererwägung führen. Die Rechtsprechung des EGMR zum Recht auf Privatleben finde in seinem Fall auch Anwendung. Sein Familien- und Privatleben spiele sich seit knapp (...) Jahren lediglich in der Schweiz ab. Er werde bald (...) Jahre alt und würde sich in einem ihm fremd gewordenen Land ganz auf sich alleine gestellt kaum mehr zurechtfinden. Nicht zuletzt würde er massiven Schwierigkeiten bei der Reintegration angesichts der politisch und wirtschaftlich instabilen Situation in der Türkei begegnen. Im Herbst (...) habe er im Rahmen eines Härtefallverfahrens (...) Solidaritäts- und Referenzschreiben von Familienangehörigen und aus dem weiten Freundes- und Bekanntenkreis einreichen können, darunter von seinen zwei Brüdern und drei Schwestern sowie seinem früheren Rechtsvertreter und mittlerweile Freund, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, welche seine soziale Verwurzelung aufzeigten. Darüber hinaus pflege er zu seinen beiden Töchtern ein sehr enges Verhältnis und sehe sie mehrmals wöchentlich. Die Tochter D. \_\_\_\_\_ leide an zwei Autoimmunerkrankungen, Diabetes mellitus Typ I und L. \_\_\_\_\_. Die Schübe des L. \_\_\_\_\_ würden mitunter durch Trauer verursacht. Eine Wegweisung ihres Vaters könnte für sie schwerwiegende gesundheitliche Auswirkungen zur Folge haben. Zu beachten sei schliesslich seine angeschlagene Gesundheit. Im forensischen Gutachten vom Mai 2011 sei (...) festgestellt worden. Es habe eine verzerrte, nicht aber eine vollständig aufgehobene Realitätskontrolle bestanden (mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B\_773/2013 vom 28. Juli 2014 E.1.5). Gemäss einem aktuellen Bericht des Hausarztes, welcher auch über die Qualifikation der Psychosomatischen Medizin verfüge und ihn seit zehn Jahren betreue, resultiere aus der in der Türkei erlittenen Folter eine Posttraumatische Belastungsstörung. Er werde wegen seiner Angsterkrankung und rezidivierenden

depressiven Episoden behandelt. Angesichts der anhaltenden massiven Angst vor einer Rückkehr in die Türkei würde eine Wegweisung dorthin zu einem Zusammenbruch der mühsam aufrechterhaltenen Resilienz führen und es wäre mit dem Schlimmsten zu rechnen.

#### **E. 10.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 10.2**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar sind. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit persönlich gefährdet wäre (vgl. E. 5). Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

#### **E. 11.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 11.2**

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Lage - insbesondere der am 9. Oktober 2019 begonnenen und nach wie vor andauernden türkischen Militäroffensive auf Nordsyrien - ist nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem gesamten Staatsgebiet der Türkei auszugehen (vgl. auch das Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018, E. 7.3). Dies gilt ebenso für den allgemeinen Hinweis auf Beschwerdeebene auf die wirtschaftlich instabile Situation im Land. Hinsichtlich des seit Juli 2015 wieder aufgeflammten türkisch-kurdischen Konflikts und der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften im Südosten des Landes ist ferner festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht seit längerer Zeit von der generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen in die Provinzen Hakkari und Sirnak ausgeht (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6). Sofern auch weitere Gebiete, darunter die Heimatprovinz des Beschwerdeführers, Tunceli, betroffen waren, ist die Anzahl an bewaffneten Auseinandersetzungen mit Todesopfern seit September 2019 stark zurückgegangen (vgl. <http://www.crisisgroup.be/interactives/turkey/>, zuletzt abgerufen am 8. April 2021). Eine Rückkehr des Beschwerdeführers dorthin ist demnach generell als zumutbar zu erachten.

### E. 11.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Obschon der Beschwerdeführer seit bald (...) Jahren in der Schweiz lebt, ist darauf hinzuweisen, dass er in der Türkei geboren und dort sozialisiert wurde. Dass sich nach dem langen Aufenthalt in der Schweiz überhaupt die Frage des Wegweisungsvollzugs stellt, ist ihm aufgrund seiner Straffälligkeit und des erfolgten Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung selbst anzulasten. Dazu sei auf die Abwägung der für und gegen seinen Verbleib in der Schweiz sprechenden Umstände im Urteil des Bundesgerichts 2C\_53/2016 vom 23. Juni 2016 E. 4.3 verwiesen. Selbst unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme vom 15. März 2021 erwähnten höchstrichterlichen und internationalen Rechtsprechung namentlich zu Art. 8 EMRK kann sich der Beschwerdeführer in einer Gesamtbetrachtung vorliegend nicht auf den langen Aufenthalt in der Schweiz stützen. Zwar sollen die zahlreichen Solidaritäts- und Referenzschreiben aus dem Familien- und Freundeskreis seine soziale Integration in der Schweiz bezeugen. Letztere kann im Rahmen der Prüfung des Wegweisungsvollzugs aber ohnehin nur als Hinweis auf eine allfällige Entwurzelung im Heimatland gewertet werden. In casu hat der Beschwerdeführer mit seiner wiederholten und schweren Straffälligkeit selbst zum Ausdruck gebracht, sich nicht nachhaltig in die schweizerischen Lebensverhältnisse integrieren zu wollen. An dieser Einschätzung ist mangels besonderer Gründe, welche nunmehr einen anderen Schluss zulassen könnten, auch etwa sieben Jahre nach der letzten Verurteilung festzuhalten. Hinzukommt, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben bis in die jüngste Zeit Kontakte zu Familienangehörigen und Freunden im Heimatland unterhalten hat und gemäss Aktenlage zuletzt 2015 in die Türkei reiste. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr völlig auf sich allein gestellt wäre. Sodann ist er in der Schweiz berufstätig und dürfte damit in die Altersvorsorge eingezahlt haben. Selbst unter Berücksichtigung seines fortgeschrittenen Alters und des Umstands, dass er in Kürze nach schweizerischem Recht das Rentenalter erreichen wird, ist daher anzunehmen, dass er sich auch in wirtschaftlicher Hinsicht in der Türkei integrieren können. Abgesehen davon können ihn seine in der Schweiz lebenden Familienangehörigen bei einer Rückkehr finanziell unterstützen, soweit er selbst dazu nicht unmittelbar in der Lage wäre. Des Weiteren ist ihm zuzumuten, auf allfällige Unterstützungsstrukturen in der Türkei zurückzugreifen. Bei seiner Rückkehr würde er folglich aller Voraussicht nach nicht in eine existenzielle Notlage geraten. Ferner sind die - zumal erst auf Beschwerdeebene geltend gemachten - gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers in der Türkei behandelbar. Praxisgemäss können sie, sofern sie auf die unsichere Aufenthaltssituation zurückzuführen sind, ohnehin dem Wegweisungsvollzug grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Soweit auf Beschwerdeebene auf die Anwesenheit der Töchter des Beschwerdeführers in der Schweiz und weiter auf die gesundheitliche Situation der Tochter D.\_\_\_\_\_ eingegangen wird, ist schliesslich mit der Vorinstanz festzuhalten, dass beide volljährig und mittlerweile in der Schweiz eingebürgert sind, sowie, dass gemäss Aktenlage kein besonderes Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Vater besteht, welches seine fortdauernde Anwesenheit in der Schweiz erforderlich machen würde. Dies gilt auch unter Beachtung der schweren Autoimmunkrankheit L.\_\_\_\_\_ der Tochter D.\_\_\_\_\_ und allfälliger Schübe bei Trauerzuständen. Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach als zumutbar zu erachten.

### E. 11.4

In Anbetracht vorstehender Erwägungen erübrigen sich weitere Ausführungen zum allfälligen Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Art. 83 Abs. 7 AIG.

#### **E. 12**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 13**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 14**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 15.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da aber sein Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 1. November 2018 gutgeheissen wurde und seither keine Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen ersichtlich sind, hat er vorliegend keine Verfahrenskosten zu tragen.

#### **E. 15.2**

Nachdem der rubrizierte Rechtsanwalt dem Beschwerdeführer mit gleicher Zwischenverfügung als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG), ist er für seinen Aufwand unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat am 15. März 2021 eine aktualisierte Kostennote vorgelegt, in welcher ein Aufwand von 15.10 Stunden zu Fr. 300.- sowie Auslagen in Höhe von Fr. 46.65 geltend gemacht werden. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz zwischen Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), weshalb das Stundenhonorar vorliegend entsprechend zu kürzen ist. Der zeitliche Aufwand ist als angemessen zu erkennen. Das amtliche Honorar ist danach auf gerundet Fr. 3'630.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen und dem rubrizierten Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand aus der Gerichtskasse zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.